

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 12. Februar 1970

21.4894-Pr.2/1969

1523 /A.B.

zu 1549 /J.
Fr. am 12. Feb. 1970

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n . 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Preußler und Genossen vom 19. Dezember 1969, Nr. 1549/J, betreffend die lohnsteuerrechtliche Behandlung von Zuschlägen, die den freiwillig Waffenübenden gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen gebühren, beehre ich mich mitzuteilen, daß unselbstständig Erwerbstätigen bei Ableistung freiwilliger Waffenübungen nicht eine Entschädigung und daneben ein sonstiger, insbesonders einmaliger Bezug, sondern eine Entschädigung, die als laufender Arbeitslohn zu behandeln ist, und dazu ein Zuschlag zur Abgeltung von Sonderzahlungen gebührt. Ein Zuschlag zu einem laufenden Bezug kann steuerrechtlich nur das Schicksal des laufenden Bezuges teilen und muß daher gemeinsam mit der Entschädigung dem Lohnsteuertarif unterliegen.

Der Tagessatz der Entschädigung erhöht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes um den Zuschlag. Der so ermittelte Betrag wird mit der Zahl der Tage der freiwilligen Waffenübung vervielfacht und ergibt dann die gebührende Gesamtentschädigung, die dem Lohnsteuertarif unterliegt.

Eine diesbezügliche Besprechung hat im Oktober 1966 zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Finanzen stattgefunden. Es besteht im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes und auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die auszahlenden Stellen und die überwachenden Finanzämter kein Anlaß zu einer anderen steuerrechtlichen Auffassung.

